

RS Vwgh 1999/9/29 99/12/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/06 Dienstrechtsverfahren
65/01 Allgemeines Pensionsrecht
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG §38;
AVG §68 Abs1;
BKUVG §101 Abs1;
DVG 1984 §1;
PG 1965 §4 Abs4 Z2;

Rechtssatz

Bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung der nach dem BKUVG zuständigen Behörden (Gerichte) ist die Gebührllichkeit einer Versehrtenrente durch die Pensions-Dienstbehörde als Vorfrage nach § 4 Abs 4 Z 2 PG selbständig zu beurteilen oder es ist bei Vorliegen der verfahrensrechtlichen Voraussetzungen nach § 38 AVG nach einer der beiden dort vorgesehenen Möglichkeiten vorzugehen. Liegt eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Rentenbehörde vor, mit der über den Anspruch des Beamten auf Versehrtenrente abgesprochen wurde, und umfasst diese Entscheidung auch den für den für die Bemessung des Ruhegenusses gemäß § 4 PG maßgebenden Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung, ist die Pensions-Dienstbehörde in ihrem Verfahren daran gebunden und hat je nach dem Inhalt der Rentenentscheidung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der Gebührllichkeit einer Versehrtenrente nach § 4 Abs 4 Z 2 PG auszugehen, solange diese Bindungswirkung besteht (hier war das Leistungsstreitverfahren über den Verschlimmerungsantrag des Beamten nach Einstellung der Versehrtenrente noch anhängig, weshalb ohne weitere Feststellungen des Sachverhaltes nicht vom Nichtvorliegen der Gebührllichkeit einer Versehrtenrente ausgegangen werden kann).

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999120132.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at